

Verordnung

der Stadt Bad Wörishofen über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) in Verbindung mit Art. 42 Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in den zuletzt gültigen Fassungen, erläßt die Stadt Bad Wörishofen folgende Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen

Verkaufsstellen dürfen in der Kernstadt von Bad Wörishofen im Bereich Fidel-Kreuzer-Straße, Bgm.-Stöckle-Straße, St. Anna-Straße, Kaufbeurer-Straße, Margarethenstraße, westlicher Teil Irsingerstraße, Hauptstraße und Kathreinerstraße abweichend von der allgemeinen Ladenschlusszeit geöffnet sein

- am 29.03.2026 anlässlich des „Osterbrunnenfest mit Ostereiermarkt“ in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr,
- am 31.05.2026 anlässlich des „Kunsthändlermarktes“ in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr,
- am 06.09.2026 anlässlich des „Kunsthändlermarktes“ in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr und
- am 27.09.2026 anlässlich des „Festivals der Nationen“ in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr.

§ 2

Beachtung von Vorschriften

Für den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an dem freigegebenen Sonntag in den Verkaufsstellen beschäftigt werden, gilt Art. 9 BayLadSchlG. Daneben sind die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Bad Wörishofen, den 12.02.2026

Stefan Welzel
Erster Bürgermeister

Anhang 26.2.26 GR